

# Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Abt. Fischerei und Fischwirtschaft -



Az.: LALLF 7 / 7173

Rostock, 22.10.2007

## Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVBl. M-V S. 843) für die Fischereiausübung der Erlaubnisinhaber im unteren Ryck von der Straßenbrücke in Greifswald bis zur Mündung in die Dänische Wiek nachfolgendes jederzeit widerruflich bestimmt:

1. Im Gewässerteil „Alter Holzteich“ (östlich der Steinbecker Vorstadt) ist jegliche Fischereiausübung verboten.
2. Im Bereich von der Straßenbrücke in Greifswald (Steinbecker Brücke) stromabwärts bis zum Ende der Stahlspundwand auf der Nordseite des Museumshafens (ca. 180 m östlich der Fußgängerbrücke) und im Bereich von der Einmündung des Sportboothafens Wiek stromabwärts bis zur Mündung des Ryck in die Dänische Wiek ist die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Fest angebrachte Beschwerungselemente am Haken (Blei, Jigkopf o.a.) sind nicht zulässig.
3. Im Bereich vom Ende der Stahlspundwand auf der Nordseite des Museumshafens stromab bis zu Einmündung des Sportboothafens Wiek gilt folgendes:
  - a) Von Montag bis Freitag jeweils von 0.00 bis 12.00 Uhr ist nur die Fischereiausübung mit Stellnetzen durch die Fischereibetriebe der Fischereigenossenschaft „Greifswalder Bodden“ e.G. zulässig. Der Fangaufwand beträgt max. 1.500 m Stellnetz. Die Maschenöffnung der Stellnetze muss mindestens 100 mm betragen.
  - b) Von Montag bis Freitag jeweils von 12.00 bis 24.00 Uhr und an den Wochenenden ist nur die Fischereiausübung unter Verwendung der Handangeln gemäß der sachlichen Beschränkung nach Punkt 2 zulässig.
4. Die vorgenannten Einschränkungen zu den Nummern 1 bis 3 gelten vom **1. November 2007** bis einschließlich **31. März 2008**.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 20 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Allgemeinverfügung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V - Fischereiaufsichtsstation Usedom-Freest) und bei der Hansestadt Greifswald öffentlich bekannt gegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Sie gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden.

Im Auftrag

gez.  
Richter

**Hauptsitz**  
Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock  
Haus: Thierfelder Str. 18 18059 Rostock  
Tel./Fax: (0381) 4035-0 / 4001510

**Öffnungszeiten Abt. Fischerei:**  
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr u.  
13.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

**Verkehrsverbindungen:**  
Straßenbahn: Linie 6  
HBF ↔ Neuer Friedhof (HSt.: Dr.Lorenz-Weg)  
PKW: Thierfelder Straße